

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2474

BGW II

Bundesverband der deutschen
Gas- und Wasserwirtschaft e.V.

Landesgruppe Nord

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Frau Petra Tschanter
Postfach 7121
24171 Kiel

11. Oktober 2007, RM /ka

G:\4_Projekt\1_Politik\SH_LWG\
Stellungnahme Umwelt-u.
Agrarausschuss_071011.doc

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und
anderer wasserrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung –Drucksache 16/1455 -

Sehr geehrte Frau Tschanter,

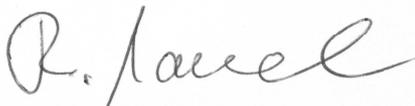
vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des
Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften und der uns
eingeräumten Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Unsere Stellungnahme haben wir als Anlage diesem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesverband der deutschen
Gas- und Wasserwirtschaft e.V.

Landesgruppe Nord

Im Auftrag



Dipl.-Ing. Ralf Mauel

Leiter Wasserwirtschaft

Anlage

**Stellungnahme zum
Gesetz zur Änderung des
Landeswassergesetzes und anderer
wasserrechtlicher Vorschriften**

Drucksache 16/1455

Stand 07-06-27

Die Notwendigkeit einer Neuregelung des Landeswasserrechtes ist vor dem Hintergrund der Regelungsaufträge des Hochwasserschutzgesetzes erforderlich geworden. Der Landesgesetzgeber beschränkt sich bei der Umsetzung der Regelungen jedoch nicht auf die reine Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben, sondern geht teilweise darüber hinaus. Um unnötige Belastungen der Anlagenbetreiber zu vermeiden, sollte sich der Landesgesetzgeber auf die tatsächlichen Erfordernisse beschränken und übermäßige Regulierungen vermeiden.

Da der Betrieb von Hochwasserschutzanlagen nicht Aufgabe der von uns vertretenen Gas- und Wasserversorgungsunternehmen sowie Abwasserentsorgungsunternehmen ist, enthalten wir uns einer weiteren Stellungnahme zu diesem Punkt und verweisen insofern auf die Stellungnahme der IHK Schleswig-Holstein.

Die Neuregelung der Niederschlagswasserbeseitigung im Landeswassergesetz und die damit verbundene Streichung der Niederschlagswasserbeseitigungsverordnung sind grundsätzlich zu begrüßen.

Mit den nun vorgesehenen Regelungen wird jedoch das Recht zur erlaubnisfreien Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser weiter eingeschränkt und verschärft. Damit wird das Deregulierungsziel verfehlt. Eine Überarbeitung der Regelungen zur Niederschlagswasserbeseitigung ist daher dringend erforderlich.

Die Neuordnung der wasserbehördlichen Zuständigkeiten und der damit verbundenen Verlagerung von Aufgaben der staatlichen Umweltämter und des Landesamtes für Natur und Umwelt auf die kommunale Ebene halten wir zum jetzigen Zeitpunkt für verfrüht.

Vor dem Hintergrund einer beabsichtigten Kreisgebietsreform wird aus unserer Sicht der zweite Schritt vor dem ersten gemacht.

Es ist nicht sinnvoll, Aufgaben auf die Kommunen zu übertragen, welche nach einer Kreisgebietsreform wieder neu verteilt werden müssten.

Der bei einer solchen Neuverteilung immer entstehende Reibungsverlust z.B. durch Umzug, Übertragung von Aufgaben etc. ist bekanntermaßen dort am höchsten, wo die Aufgaben erst kurzfristig übernommen wurden und dann wieder abgegeben werden müssen.

Da den Beteiligten zudem bereits jetzt bekannt ist, dass die Aufgaben nur kurzfristig zu ihrem Aufgabengebiet gehören, steht zu befürchten, dass die Aufgaben (ohne hinreichende Einarbeitung) „weggelassen“ oder unvollständig bearbeitet werden. Das von Seiten der Exekutive genannte Argument: Die Fachkompetenz der jetzigen Landesämter bliebe „zunächst“ für Beratungsaufgaben erhalten und könne in diesen Fällen genutzt werden, erscheint nicht schlüssig, da eine Aufgabenübertragung von den Landesämtern zu den Kreisen und kreisfreien Städten letztlich nicht nur zu einer Verlagerung der Aufgaben, sondern auch zu einem Abbau von Personal mit „diesen Aufgaben“ in den Landesämtern führen muss. Eine rein formale Verlagerung - die Aufgabe bleibt bei den Landesämtern - und nur der abschließende Verwaltungsakt wird von den Kreisen und kreisfreien Städten durchgeführt, ist nicht beabsichtigt bzw. aus der Gesetzesvorlage in der vorliegenden Fassung nicht ersichtlich.

Der Landesgesetzgeber ist hier gut beraten, erst die Kreisgebietsreform abzuwarten und im Anschluss die Aufgaben der aufzulösenden bzw. teilaufzulösenden Landesämter zu verteilen. Zudem muss die entsprechende Sach- und Fachkunde bei allen Kreisen und kreisfreien Städten zunächst aufgebaut werden, um die teilweise komplexen Sachverhalte bei Anlagengenehmigungen und -erweiterungen zu beurteilen.

Sollte der Gesetzgeber an der Regelung festhalten, so muss durch flankierende Maßnahmen dafür gesorgt werden, dass eine entsprechend rechtzeitige Qualifikation der Mitarbeiter in den kommunalen Behörden und den umgesetzten Mitarbeitern aus den Landesämtern gewährleistet ist. Insbesondere ist eine reibungslose und zügige Abwicklung von Genehmigungsanträgen während und nach der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform sicherzustellen.

Zu § 21 LWG

Im Zusammenhang mit der „Erlaubnisfreien Benutzung“ gemäß § 21 LWG Satz 3 Abs. a ist u. E. noch zu klären, wer für die Feststellung des Vorhandenseins einer „belebten Bodenzone“ zuständig und gebührenpflichtig ist. Darüber hinaus halten wir es für sinnvoll zu prüfen, ob eine bloße Anzeigepflicht nicht ins Leere führt. Es wird daher angeregt, hier entsprechend der Regelung in § 7 Abs. 2 und 3 LWG eine Anordnungsbefugnis der Wasserbehörde für Regelungen im Einzelfall mit aufzunehmen.

Zu § 33 Abs. 3 LWG Satz 3

Im § 33 wird die Zuständigkeit für die Genehmigung der Indirekteinleitung der Gemeinde, bzw. diejenige, der die Aufgaben übertragen wurde, zugeordnet. Daraus ergibt sich die Aufgabe der Überwachung und Mängelfeststellung in einem 5-jährigen Turnus. Die bei der Überwachung festgestellten Mängel unterliegen in der Überwachung der Mängelbeseitigung dem Kreis bzw. den Gemeinden. Hier ist eine klare ordnungspolitische Regelung, die bei der Behörde angesiedelt ist, anzutreffen.

Zu Artikel 2 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (AGWVG)

Zu § 2 Abs. 1 AGWVG – Aufgaben –

Hier ist festzustellen, dass das Aufgabenspektrum auf den weitergehenden Aufgabenkatalog des Wasserverbandsgesetzes (WVG) erweitert wurde. Die ursprüngliche Einschränkung insbesondere im Bereich der Wasserversorgung wurde somit aufgegeben. Diese Einschränkung galt ausschließlich im schleswig-holsteinischen AGWVG hinsichtlich der Neugründung von Wasserverbänden, welche die Wasserversorgung durchführen wollen bzw. als Einschränkung für die Verbände, die bislang diese Aufgabe nicht wahrgenommen haben.

Insofern gab und gibt es keine Einschränkung für Wasserverbände, welche bereits seit Jahrzehnten diese Aufgabe wahrnehmen.

Für ein Abweichen (Aufweichung) von dieser alten Regelung wird in der Gesetzesbegründung lediglich der „Wunsch der Gemeinden“ angeführt. Eine sachliche Begründung für die Aufweichung erfolgt nicht. Lediglich wird eine „stärkere Flexibilisierung“ angeführt.

Ein „Mehr“ an Wahlmöglichkeiten ist selbstverständlich auch immer mit einer Stärkung der Flexibilität verbunden.

Es handelt sich hierbei also um kein Sachargument. Die „stärkere Flexibilisierung“ beinhalten allerdings, dass es bereits andere Alternativen gibt. Eine sachliche Gegenüberstellung im Begründungstext ist leider nicht vorhanden. Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns hier eine kurze Erläuterung zu den bereits vorhandenen Wahlmöglichkeiten, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit auf diese Ausführung zu erheben.

Unternehmensformen

Zur eigenverantwortlichen und effektiven Durchführung der Wasserversorgung stehen den Gemeinden verschiedene Betriebsformen zur Verfügung. Teilweise werden die möglichen Betriebsformen durch Landesrecht bestimmt.

- Regiebetrieb: Betrieb durch Gemeinde im Rahmen der allgemeinen Gemeindeverwaltung
- Eigenbetrieb: Betrieb durch Gemeinde als Sondervermögen mit eigenständiger Buchführung
- Eigengesellschaft: Unternehmen in privater Rechtsform in der Hand der Gemeinde
- Betreibermodell: Übertragung des Anlagenbetriebes auf einen privaten Unternehmer, wobei die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung bei der Gemeinde verbleibt
- Zweckverbände als öffentlich-rechtliche Vereinigungen

- Wasser- und Bodenverbände im Sinne des Wasserverbandsgesetzes

Anzahl der Wasserversorgungsunternehmen in Schleswig-Holstein

In Deutschland gibt es derzeit rund 6.700 Unternehmen, die ca. 99 % der Bevölkerung mit Trinkwasser versorgen (5,6 Mrd. Rohwasserentnahme 1998). Daneben existiert eine größere Anzahl von Kleinanlagen mit einer jährlichen Abgabe von höchstens 1000 m³. Dazu gehören die noch vorhandenen Brunnenanlagen zur Versorgung von Eigenheimen, Bauernhöfen u.ä.

In Schleswig-Holstein gibt es nach Angaben des Statistischen Landesamtes (Erhebung 2001) insgesamt 523 Wasserversorgungsunternehmen, wobei allerdings der größte Teil, rund 400 Unternehmen, unter 100.000 m³ Wasserabgabe pro Jahr haben. Davon 166 Unternehmen sogar unter 10.000 m³/a Wasserabgabe. Eine Wasserabgabe von 10.000 m³/a entspricht hierbei einer Bevölkerungszahl von rund 170 Einwohnern.

Darüber hinaus sind Mischformen und öffentliche und private Partnerschaften als zukünftige Unternehmensformen auch in Schleswig-Holstein denkbar, zumal diese in andren Bundesländern bereits existieren.

Die klassische Alternative des Zweckverbandes auf Grundlage des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit kann bei dem von den Gemeinden geäußerten Wunsch nach mehr Flexibilität durchaus eine Renaissance erfahren.

Gemäß § 2 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 28. Feb. 2003 (GVO BL 2003, S. 122) können Gemeinden, Ämter und Kreise sich zu Zweckverbänden zusammenschließen und ihnen einzelne oder mehrere zusammenhängende Aufgaben der öffentlichen Verwaltung übertragen. Betrachtet man die einzelnen Abschnitte der beiden Gesetze GKZ und AGWVG (i.V.m. WVG) so stellt man fest, dass die Alternative Zweckverband für die Gemeinden und Ämter bereits heute eine größere Flexibilität enthält als der Wasserverband (selbst mit dem vollen Aufgabenspektrum der WVG).

Insofern ist die Erweiterung des Aufgabenspektrums der AGWVG auf den vollen Aufgabenumfang des WVG nicht klar begründet und kann nur schwer nachvollzogen werden.

Beschließt man dennoch eine Erweiterung des Aufgabenspektrums stellt sich die Frage nach der fachlichen Kompetenz.

Trinkwasser stellt ein Lebensmittel dar.

Die qualitativen Anforderungen an das Trinkwasser sind in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) festgelegt, die auch die Überwachung der Trinkwasserqualität durch staatliche Instanzen regelt.

Diese obliegt den Behörden der Länder und im kommunalen Bereich den Gesundheitsämtern. Sie beaufsichtigen die Maßnahmen der Wasserversorger zur Eigenkontrolle und Qualitätssicherung einschließlich der vorgeschriebenen Dokumentation und führen selbst Kontrollen durch.

Die neugefasste Trinkwasserverordnung, die am 1. Januar 2003 in Kraft trat, bringt auch im organisatorischen Bereich neue Anforderungen. Insbesondere die Regelungen für den Fall der zeitweiligen Nichteinhaltung von Anforderungen und Grenzwerten und die damit verbundenen Pflicht zur vorsorglichen Erstellung von Maßnahmeplänen müssen organisatorisch umgesetzt werden. Der Wasserversorger steht in der Pflicht, eine ausreichende Wasserversorgung zu gewährleisten und im seltenen Fall einer Unterbrechung der Trinkwasserversorgung (aus technischen oder hygienischen Gründen) auf einem anderen Weg Trinkwasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung zu stellen, etwa durch Einspeisung von einem anderen Wasserwerk oder durch mobile Wasserversorgungsanlagen (z.B. Wasserwagen).

Gemäß § 29 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG) und § 17 TrinkwV 2001 müssen Öffentliche Wasserversorgungsanlagen und Wasserentnahmen für die öffentliche Wasserversorgung, also Anlagen, die der Versorgung mit Trink- oder Brauchwasser dienen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind hierbei als Mindestanforderungen für die Errichtung, Unterhaltung und dem Betreiben zu betrachten.

Entsprechen vorhandene Anlagen diesen Anforderungen nicht, so hat der Unternehmer die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, falls dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Hieraus folgt, dass das DVGW-Arbeitsblatt W 1000 – Anforderungen an Wasserversorgungsunternehmen, Ausgabe Nov. 1999, als Mindestanforderung für die Organisation und die personelle Ausstattung von Wasserversorgungsunternehmen anzuwenden und einzuhalten ist. Die Einhaltung der technischen Regeln ist zu überprüfen oder an einen staatlichen Akt, wie z.B. die Vergabe von Fördermitteln oder Wasserrechten zu knüpfen. Eine neue Übernahme der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung sollte daher an die zwingende Einhaltung der Anforderungen der DVGW-Arbeitsblattes W 1000 gekoppelt werden.

Die schleswig-holsteinischen Wasserversorgungsunternehmen empfehlen daher eine Ergänzung des § 2 AGWVG um folgenden Satz:

„Die Anforderungen des technischen Regelwerks, insbesondere des DVGW-Arbeitsblattes W 1000 - Anforderungen an die Qualität von Trinkwasserversorgern -, in der jeweiligen gültigen Fassung, ist vor der Aufnahme der Aufgabe „Beschaffung und Bereitstellung von Wasser“ nachzuweisen. Die zuständige Wasserbehörde hat die Einhaltung der Anforderung vor der erstmaligen Aufnahme der Aufgabe sowie in regelmäßigen Abständen zu prüfen.“

Zu § 5 Abs. 3 AGWVG

Die Einführung der doppelten Buchführung gemäß Ausführungsanweisung zur Gemeindehaushaltsverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelten Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik-GemHVO-Doppik) Gl. Nr.2020.22 auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung schreitet stetig voran. Die hierbei zu erzielenden Vorteile hinsichtlich Übersichtlichkeit, Offenheit und Klarheit der Angaben liegen auf der Hand.

Die Einführung der doppelten Buchführung lediglich als Alternative zur kameralen Buchführung wird angesichts der gewünschten Erweiterung des Aufgabenspektrums insbesondere auch in Hinblick auf die vom Land übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in der vorgeschlagenen Form abgelehnt.

Der § 5 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

„(3) die Haushaltswirtschaft der Wasser- und Bodenverbände ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung durchzuführen. Abweichend hiervon kann durch Satzung bestimmt werden, dass die kamurale Buchführung Anwendung findet. Satz 2 gilt nur für diejenigen Wasserverbände, welche nicht Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 3 wahrnehmen.“

Zu § 19 Abs. 2 AGWVG

Die vorgeschlagene Regelung wird grundsätzlich begrüßt.

Anzumerken ist, dass die hier gewählte Formulierung u. E. allerdings zu kurz greift.

Wasserverbände, welche die Aufgabe der „Beschaffung und Bereitstellung von Wasser“ wahrnehmen, sowie eine Vielzahl von „Sielverbänden“ sind im Besitz von Notstromanlagen. Im von der Landesregierung kürzlich vorgelegten Weißbuch zur Energieversorgung 2020 in Schleswig-Holstein wird insbesondere auf dezentrale Energieerzeugungsanlagen hingewiesen. Es stellt sich hier die Frage, warum die Nutzung der Anlagen der Wasserverbände, z.B. für die Spitzenstromerzeugung nicht auch im AGWVG Berücksichtigung findet.

Es wird daher vorgeschlagen, den § 19 Abs. 2 AGWVG wie folgt zu ergänzen:

„(2) Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können abweichend von Absatz 1 Anlagen zur Verwertung oder Erzeugung von Energie errichtet und betrieben werden, soweit sie überwiegend der Deckung des eigenen Energiebedarfs für die Aufgabenerfüllung dienen oder die Errichtung und der Betrieb solcher Anlagen wirtschaftlich sinnvoll ist und mit den Aufgaben der Wasserverbände im direkten Zusammenhang steht.“

Des Weiteren bitten wir, zu prüfen, ob die Formulierungen in § 21 AGWVG Abs. 1 Nr. 1 – Grundbeitrag – zu einer erheblichen Kostenanhebung für die Grundstücksbesitzer führt.

Situation: Derzeit werden bei einem großen Teil der Gemeinden in Schleswig-Holstein die Beiträge/Grundgebühren nicht grundstücksbezogen/einzeln von den Wasser- und Bodenverbänden erhoben, sondern vereinfachend und kostengünstig für die Gesamtfläche einer Gemeinde die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft einmal jährlich veranlagt. Die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft legt diesen Betrag dann im Rahmen des jährlichen Gebührenbescheides auf die Grundstücksbesitzer um. Bei anderen Wasser- und Bodenverbänden sind schon jetzt die einzelnen Grundstückseigentümer Mitglied und werden von diesen einzeln veranlagt. Eine generelle einzelne Veranlagung jedes Grundstücksbesitzers durch den zuständigen Wasser- und Bodenverband würde zu einer erheblichen Erhöhung des Verwaltungsaufwandes führen und somit zusätzliche Kosten verursachen. Von der bislang bewährten Praxis sollte u. E. nicht abgewichen werden. Vielmehr erscheint es sinnvoll die Höhe der Verbandsbeiträge einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

Auch hier fehlt in der Begründung u. E. eine klare Gegenüberstellung der bisherigen zu den voraussichtlich neuen Beitragshöhen.